Bebauungsplan "Solarpark Sallgast"

Vorhaben- und Erschließungsplan § 12 BauGB

Grundlage Planzeichnung: Geoportal BRANDENBURG VIEWER Stand Oktober 2021 sowie
Amtlicher Lageplan Öffentl. Best. Verm.-Ing. Tobias Geister Lübbenau (Spreewald) / OT Lubolz vom 04.08.2022
Grundlage Übersichtsfoto: Geoportal BRANDENBURG VIEWER Stand Januar 2022

LEGENDE als Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

A. Planzeichen als Festsetzungen

1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

2. Art der baulichen Nutzung

SO PV 1 – Das Planungsgebiet ist als sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der besonderen Zweckbestimmung Fläche zur Stromerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Anlage festgesetzt. Teilbereich mit Nummer

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,70 – Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

H – max. Höhe der baulichen Anlage (§ 18 BauNVO)
- Modultisch max. 3,50 m über OK Gelände
- Technikgebäude max. 3,50 m über OK Gelände
- Einfriedung max. 2,00 m hoch einschl. Übersteigschutz
- Kameramast H < 5,00 m

Nutzungsschablone mit Darstellung der verbindlichen Festsetzungen:

SO_PV	
GRZ 0,70	Hmax3,50m

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Höhe max., m

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze (§ 23 Ab. 3 BauNVO), Grenze zur Aufstellung von Solarmodulen und den erforderlichen Betriebsstationen. Baulichen Nebenanlagen (Einfriedung, Wege, Stellflächen, Leitungen, Kameramasten sowie bauliche Nebenanlagen zum Brandschutz) sind auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

5. Verkehrsflächen

Ein- bzw. Ausfahrt Photovoltaik-Anlage

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie - auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

6. Hauptversorgungsleitungen

Stromleitungen, oberirdisch

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M1 – Kompensationsmaßnahmen
Kompensationsbedarf sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit laufender Nummerierung M1 bis M10, siehe Teil B Textliche Festsetzungen gemäß Umweltbericht Pkt. 7.1

V1 – Kompensationsmaßnahmen
Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen V1 bis V8 und weitere, siehe Teil B Textliche Festsetzungen gemäß Umweltbericht Pkt. 7.2

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zweckbestimmung Abwasser

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Filterbrunnen LMBV;
freizuhaltende Fläche von der Bebauung hier: 10-m-Radius um Filterbrunnen (maßstäbliche Darstellung)

Grundwassermesspunkt LMBV;
freizuhaltende Fläche von der Bebauung hier: 10-m-Radius um Messpunkt (maßstäbliche Darstellung)

Trigonomischer Lagefestpunkt
kreisförmige Schutzfläche von 2,00 m Durchmesser, keine Veränderung durch Überbauung, Abtragung oder sonstige Weise

Bodendenkmal "Siedlung der Bronze-/Eisenzeit, Klingmühl Fpl.4" - durch § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz geschützt und in der Denkmalliste des Landes Brandenburg geführt unter der Nummer 20706

8. Sonstige Planzeichen

Hinweise durch Planzeichen

Flurgrenze

Grundstücksgrenzen vorhanden

104 – Flurstücksnummern

Bestandswege

Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH

Klingmühler Mühlgraben (Gewässer II. Ordnung)
Unterhaltungsstreifen von beidseitig 5,00 m ist von jeglicher Bebauung freizuhalten

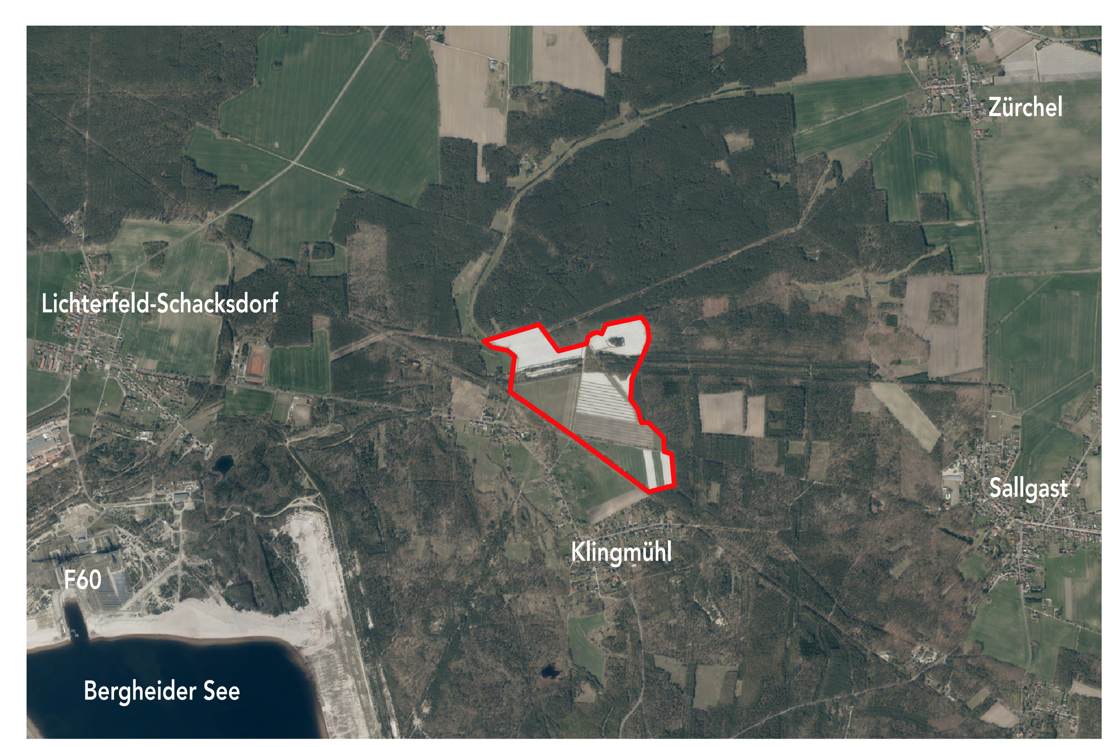

Luftbild Übersicht

B Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Planungsgebiet wird entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) für Erneuerbare Energien - mit der besonderen Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung Erneuerbarer Energien (hier: Sonnenenergie) dienen.

Die festgesetzten Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 (1) BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaik-Anlage zulässig. Als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Die Wegegrundstücke der Gemeinde Sallgast im Vorhabengebiet werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) festgesetzt. Die Gemeinde Sallgast beabsichtigt eine Widmung der Wegegrundstücke im Vorhabengebiet nach dem Straßen- und Wegerecht als öffentliche Straße und gewährt auf diesen Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Vorhabenträgers (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Im Planungsgebiet ist folgende Nutzungsschablone festgesetzt:
Die maximale Grundflächenzahl (GRZ), bezogen auf SO-Fläche, beträgt 0,70. Die Berechnung der Grundfläche erfolgt nach § 16 BauNVO, anzurechnen auf die Grundflächenzahl ist die gesamte Grundfläche, die von den Solarmodulen überdeckt wird, gemessen lotrecht von den Außenkanten der Module. Technische Anlagen, wie z.B. Transformator- und Übergabestationen, sind zu 100% auf die Grundfläche anzurechnen. Wasserdurchlässig gestaltete Flächen, wie z.B. geschotterte Stellplätze oder Zufahrten werden zu 100% auf die Grundfläche angerechnet. Der maximale Versiegelungsgrad wird mit 3% der Grundstücksflächen festgesetzt und ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Bodendenkmalschutz:
Bodendenkmal "Siedlung der Bronze-/Eisenzeit, Klingmühl Fpl. 4" - geführt unter der Nummer 20706 der Denkmalliste des Landes Brandenburg
"Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten.
Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherren (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG)."

2.3 Filterbrunnen und Grundwassermesspunkte der LMBV (Bedingung § 9 Abs. 2 BauGB)
Bedingung für Überbauung von Filterbrunnen und Grundwassermesspunkte der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV): bis zur Nachverwahrung gem. Verwahrbohrung der LMBV freizuhaltende Fläche von der Bebauung hier: 10-m-Radius um Filterbrunnen bzw. Messpunkt

2.4 Trigonomischer Lagefestpunkt
kreisförmige Schutzfläche von 2,00 m Durchmesser, keine Veränderung durch Überbauung, Abtragung oder sonstige Weise

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Sondergebiet werden als Abgrenzung der mit Solarmodulen bebaubaren Flächen Baugrenzen festgesetzt. Neben Solarmodulen ist auch die Errichtung von Technikstationen zulässig, mit variablem Standort innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.
Außerhalb der Baugrenze sind bauliche Nebenanlagen (Einfriedung, Wege, Stellflächen, Leitungen, Kameramasten sowie bauliche Nebenanlagen zum Brandschutz) zulässig.

4. Höhe der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Bauhöhe der Modulreihen und der Technikstationen wird insgesamt auf maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die maximale Bauhöhe der Kameramasten wird auf 5,00 m über Oberkante Gelände festgesetzt.
Die max. Zaunhöhe wird mit 2,00 m, inkl. 0,15 m Bodenfreiheit und Übersteigschutz, festgesetzt.

5. Äußere Gestaltung der Technikgebäude (§ 87 Abs. 1, Abs. 9 BbgBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
Die Außenwände der erforderlichen Technikstationen sind in gedeckten Farben mit einer unauffälligen, der Umgebung angeglichenen, dunkelgrünen Farbgebung zu versehen. Grundsätzlich sind disharmonische Farben unzulässig.

6. Einfriedung (§ 87 Abs. 1, Abs. 9 BbgBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
Zulässig ist die Einzäunung des Solarfeldes mit einem max. 2,00 m hohen Zaun (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun, Wildzaun o.ä.) mit abschließbarem Tor.
Die Farbe des Zaunes ist in einem unauffälligen, der Umgebung angeglichenen, dunkelgrünen Farbton auszuführen. Um Kleintieren/Mittelsäugern das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,15 m über Erdreich zu beginnen. Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Der Zaunverlauf ist innerhalb der SO-Fläche variabel.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7.1 Kompensationsbedarf sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- M1 – Etablierung von Blühflächen innerhalb des Solarfeldes der Teilfläche 2 (KV-Leitungstrasse) Anlage von Rohbodenflächen, eines Blüh- und Brachestreifens von jeweils 0,2 ha Größe, der turnusmäßig umzubrechen ist (keine Bewirtschaftung); Gesamtgröße 0,6 ha für Heidelerche, Baumpieper, Neuntöter, Zauneidechse und thermophile Wirbellose, keine Düngung oder Einsatz von Bioziden (Verbot) in den Modulfeldern
- M2 – Heckenpflanzung - Anpflanzung von Hecken und vogelfreundlichen Gebüschen in unmittelbarer Nähe des Schutzzaunes als Lebensraum-Elemente für Neuntöter, Grasmückenarten und Goldammern
- M3 – Anlegen von fünf neuen Lesestein- und Totholzhaufen an sonnenexponierten Standorten am Rand der PV-Anlage für Zauneidechse, Glattnatter, Amphibien, Wiedehopf und Steinmätzer
- M4 – Erhalt eines Wechselkrötengewässers
- M5 – Schaffung von verschiedenen Ersatzquartieren für Fledermäuse, falls alte Obst- oder andere Höhlenbäume gefällt werden müssen
- M6 – Waldrandgestaltungsmaßnahmen: Auflichtung des Pionierwaldrandes sowie Pflanzung von Wildsträuchern mit dem Ziel Schaffung eines Waldmantels mit vorgelagertem Saum
- M8 – Anlage einer Streuobstwiese bzw. Feldgehölzes
- M9 – Anlage von artenreicher Frischwiese (Umwandlung von Intensivacker in extensiv genutzte Frischwiese)
- M9b – Entsiegeln des vorhandenen unbefestigten Weges (300 m Länge x 2,70 m Breite) durch Tiefenlockerung und Wiederherstellen der Bodenfunktionen, anschließend Einsaat von Arten der Frischwiese (Zielbiotoptyp Frischwiese artenreiche Ausprägung) und 500 qm Tiefenlockerung von Ackerfläche im Bereich M1
- M10 – Schaffung von Lichtungen und Ausstocken von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren (Glattnatter)

7.2 Pflanzliste (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die geplanten Neupflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen von 2,00 m ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen/Rückschnitt zu sichern.
Zur Bepflanzung ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zulässig.
Sträucherauswahl: Hartriegel, Haselnuss, Gemeine Heckenkirsche, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Acker-Rose, Holunder, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Linden, Eichen

7.3 Vollzugsfristen/Grunddienstbarkeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung der Photovoltaik-Anlage planmäßig sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

7.4 Materialfestlegung Solarmodule
Es dürfen nur Solarmodule auf Siliziumbasis, d.h. ohne gefährliche Schwermetalle verwendet werden.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
8.1 Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen
- V1 – Erhalt eines Wechselkrötengewässers
- V2 – Erhalt der Feldgehölze und Hecken mit alten Obst- und Höhlenbäumen für Goldammer, Baum- und Heckenbrüten, Zauneidechsen und Tagfaltern (Erhaltungsschnitt, Nachpflanzung)
- V3 – Begrenzung Baufeld mit dem Ziel der Schonung von Saumhabitaten: Erhalt von Zauneidechsenrandhabitaten und angrenzenden Lebensräumen für Wälder - insbesondere Waldränder - bewohnende Vogelarten
- V4 – Prüfung auf Zauneidechsen-Vorkommen in Saumhabitaten
- V5 – Bauzeitenregelung
- V6 – Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- V7 – Mindestbreite von Korridoren zwischen umzäunten Flächen
- V8 – Nichteinzäunung Gewässer
- F – Vermeidungsmaßnahmen für den Fledermausschutz bei Baumfällungen (baubedingte Tötung bzw. Zerstörung der Quartiere):
  F1 - Vorkontrolle,
  F2 - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung,
  F3 - Besatzkontrolle / Verschluss der Höhlen und Quartiere,
  F4 - ökologische Baubegleitung,
  F5 - Planerischer Schutz und Erhalt von Habitatbäumen,
- V – Bauzeitenregelung bei Beeinträchtigung von Vögeln (keine Baumaßnahmen während der Brutzeit zwischen 1.4. und 30.7.)
  Baufeldbegrenzung zum Schutz von Saumbiotopen
- M7 – Monitoring Brutvögel (bis 5 Jahre nach Errichtung der Anlage)
- M11 – Sichtschutz Baumbestand auf Bahndamm monitoren

9. Rückbauverpflichtung (§ 9 Abs. 2 (1) BauGB)
Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die entsprechenden Anlagenteile und Stationen vollständig zu beseitigen.

Rechtsgrundlagen

0.1 Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl.I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) m.W.v. 26. Oktober 2022
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, (Nr. 39)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021 (GVBl. I/21, (Nr. 5))
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 16), S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010. Am 01. Juni 2013 außer Kraft getreten durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 3), S., ber. GVBl. I/13, (Nr. 21)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, (Nr. 28))
- Hauptsatzung der Gemeinde in der aktuellen Fassung

C Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung von Sallgast hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Sallgast" beschlossen.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. vom 01.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 und die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter https://www.amt-kleine-elster.de/amtsblatt zugänglich gemacht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2019 hat in der Zeit vom 15.01.2020 bis 24.02.2020 stattgefunden.

4. Die Gemeindevertretung von Sallgast hat am 10.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 02.02.2022 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt.

5. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 02.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2022 bis 02.05.2022 beteiligt.

6. Die öffentliche Auslegung wurde am 01.04.2022 im Amtsblatt Nr. 3 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 02.02.2022 wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.04.2022 bis 05.05.2022 öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich vom 04.04.2022 bis 05.05.2022 im Internet unter https://www.amt-kleine-elster.de --> Bauleitplanung --> aktuelle Verfahren zugänglich gemacht.

7. Die Gemeindevertretung von Sallgast hat am .... in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom .... einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt.

8. Zu dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom .... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... erneut beteiligt.

9. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am .... im Amtsblatt Nr. ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom .... wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom .... bis .... öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich vom .... bis .... im Internet unter https://www.amt-kleine-elster.de --> Bauleitplanung --> aktuelle Verfahren zugänglich gemacht.

10. Die Gemeindevertretung von Sallgast hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom .... in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 ABs. 1 BauGB in der Fassung vom .... als Satzung beschlossen.

11. Ausgefertigt:

Sallgast, ____________________________

(Siegel) ____________________________

12. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am .... im Amtsblatt Nr. .... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 - 10 BauGB durchgeführt wurde.

Sallgast, ____________________________

(Siegel) ____________________________

Der Vorhaben- und Erschließungsplan §12 BauGB ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Es werden keine Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 01/2019
"Solarpark Sallgast"
der Gemeinde Sallgast

Bauherr: LAURAG SO2 GmbH & Co.KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Bauort: Sallgast
Gemeinde Sallgast

Planbezeichnung:

Lageplan Entwurf

Maßstab: 1 : 2500 Entwurf
Datum: 16.06.2023 Plan-Nr.: 01

CAD-Planung Kunze GmbH
GF: Dipl.-Ing. Jörg Kunze
Sitz: Bärengasse 4, 01968 Senftenberg
NL 09569 Oederan Tel.: 037292 - 23940
Freiberger Straße 5 Fax: 037292 - 23941